

Beschluss zu BSG 2013-03-28

In der Sache BSG 2013-03-28

- Beschwerdeführer -

gegen

Kreisverband Köln,

- Beschwerdegegner -

wegen ungebührliche Verfahrensverzögerung im Verfahren LSGNRW-2013-005

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 15.04.2013 durch die Richter Joachim Bokor, Benjamin Siggel, Markus Gerstel und Georg von Boroviczeny entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass bezüglich des Verfahrens LSGNRW-2013-005 vom 20.02.2013 eine ungebührliche Verfahrensverzögerung analog § 12 Abs. 2 Satz 1 SGO vorliegt;
2. Das Verfahren LSGNRW-2013-005 vom 20.02.2013 wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 SGO an das Landesschiedsgericht Hessen verwiesen.

Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wandte sich mit Klage vom 20. Februar 2013 gegen einen Beschluss des Kreisvorstandes, ihn auf den Mailinglisten des Kreisverbandes zu sperren. Am 4. März 2013 erhielt er eine Eingangsbestätigung des zuständigen Landesschiedsgerichts und dem Verfahren wurde ein Aktenzeichen zugeordnet. Auf Nachfrage des Beschwerdeführers vom 21. März mit dem Hinweis, es handele sich um einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz, erhielt er am gleichen Tag die Antwort, dass das Schiedsgericht die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeite.

Mit E-Mail vom 28. März rief er das Bundesschiedsgericht an, und beantragte über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung umgehend zu entscheiden.

Auf Nachfrage des Bundesschiedsgerichtes vom 31. März 2013 nahm der Beschwerdegegner in seiner Antwort vom 13. April keine Stellung zur Verfahrensverzögerung, beantragte aber die Abweisung des Verfahrens in der Hauptsache.

Ebenfalls mit Mail vom 31. März 2013 erbat das Bundesschiedsgericht Auskunft beim Landesschiedsgericht NRW über den Stand des Verfahrens und die weitere Planung des Verfahrens. Die hierfür gesetzte Frist bis zum 14. April 2013 verstrich ohne Reaktion.

Der Richter am Bundesschiedsgericht Markus Kompa beantragte nach § 5 Abs. 3 Satz 3 SGO seine eigene „Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit“. Das Bundesschiedsgericht gab diesem Antrag nach Anhörung der Streitparteien statt.

Die Richterin am Bundesschiedsgericht Katrin Kirchert nahm an diesem Verfahren nach § 5 Abs. 2 SGO nicht teil.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Die Satzung sieht für die Bearbeitung von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz keine konkrete, eigene Frist vor, dennoch liegt in diesem Fall eine Verletzung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers vor. Die Einrichtung des einstweiligen Rechtsschutzes in der Schiedsgerichtsordnung dient dazu, dem Antragsteller auf möglichst schnellem Weg eine zumindest teilweise und vorläufige Regelung des Verfahrensgegenstandes zu erreichen. Einerseits ist im einstweiligen Verfahren der Prüfungsmaßstab des Gerichtes geringer, andererseits auch die Lösungsmöglichkeiten.

Grundsätzlich gilt, dass Anträge im einstweiligen Rechtsschutz vorrangig vor der Hauptsache zu entscheiden sind. Insofern erscheint schon die Auffassung des Ausgangsgerichtes, die Angelegenheit nach seiner Reihenfolge im Eingang zu bearbeiten, fragwürdig.

Gemessen an der Regelung zur regelmäßigen Verfahrensdauer in der Hauptsache von drei Monaten (§ 12 Abs. 1 SGO), ist eine Verfahrensdauer von zwei Monaten im einstweiligen Rechtsschutz nicht angemessen. Die Tatsache, dass das Landesschiedsgericht auf Nachfrage keinen Zeitplan für das weitere Verfahren skizzieren konnte, lässt eine angemessene Bearbeitung des Verfahrens durch dieses Landesschiedsgericht auch zukünftig nicht vermuten.

Die konkrete Dauer einer Frist, innerhalb derer einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren ist, richtet sich sicherlich auch nach der Schwierigkeit der gestellten Rechtsfragen, der Komplexität des Sachverhaltes und der möglichen Rechtsverletzung. Im vorliegenden Fall sind alle diese drei Punkte eher als gering einzustufen, so dass nicht nachvollziehbar ist, mit welchem Grund das Ausgangsgericht bis zur Anrufung des Bundesschiedsgerichtes zu keiner Entscheidung gekommen ist.

Das Bundesschiedsgericht legt nach eigenem Ermessen ein geeignetes anderes Landesschiedsgericht fest und hat sich für das Schiedsgericht des Landesverbandes Hessen entschieden. Das dortige Gericht hat der veröffentlichten Verfahrensübersicht zufolge aktuell Kapazität.

Das Bundesschiedsgericht hat sich mit dem Hauptsacheverfahren inhaltlich nicht befasst.